

Amtsgericht Lichtenberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 30 K 40/25

Berlin, 18.09.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 12.11.2026	09:30 Uhr	2225, Sitzungssaal	Amtsgericht Lichtenberg, Roedelius- platz 1, 10365 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hellersdorf

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Mahlsdorf	Fl. 1, Nr. 2750/20	Gebäude- und Frei- fläche	12623 Berlin, Bach- straße 18 A	685	17950N
2	Mahlsdorf	Fl. 1, Nr. 2749/19	Verkehrsfläche	12623 Berlin, Bach- straße 18 A	142	17950N

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
-----------------	--	---------------------

1	Die nachfolgenden Angaben sind dem Gutachten entnommen und ohne Gewähr: Das Grundstück ist mit einem massiven Wohnhaus, bestehend aus 2 Vollgeschossen und einem Kellergeschoss, sowie einem Anbau, bestehend aus 1 Geschoss und einer Kellergarage, ca. aus dem Jahre 1940 bebaut. Nach der Bauzeichnung aus der Bauakte beträgt die Wohnfläche im EG ca. 91,50 m² und es finden sich dort 3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, WC, Büro, Arbeitszimmer und Flur, im OG finden sich 4 Zimmer, Bad/WC und Flur mit einer Wohnfläche von ca. 76,50 m² zzgl. einer Terrasse. Die Kellernutzfläche beträgt ca. 91,55 m² und besteht aus 4 Räumen, Flur und einer Kellergarage. Das Gebäude ist ca. 21,40 m von der Straße zurückgesetzt. Die Außenanlage ist verwildert und das Gebäude energetisch mangelhaft. Es fand nur eine Außenbesichtigung statt. Weitere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden.	354.000,00 €
2	Hierbei handelt es sich um einen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche.	1.400,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 355.400,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung der Versteigerungsvermerke erfolgte am 06.02.2026.

Die Beschlagnahme erfolgte am 28.10.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.